

Aufheben der Schonzeit über das Sammeln von Pilzen

Zusammenfassung der Motion

Gestützt auf eine Langzeitstudie der Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft WSL beantragt Grossrat Roger Schuwey die Aufhebung der Schonzeit vom 1. bis und mit dem 7. Tag jedes Monats für das Pilzesammeln, die derzeit im Kanton Freiburg gilt. Diese Studie zeige nämlich, dass das Sammeln weder auf die Zahl der Pilze noch auf die Artenvielfalt einen Einfluss hat – genauso wenig wie die Pflückmethode. Will man Pilze schützen, so brauche es andere Massnahmen, z. B. eine Reduktion des Stickstoffeintrags. Der Motionär beklagt zudem, dass die Pilze ungeniessbar würden und somit nicht mehr gepflückt werden könnten, wenn der Wachstumsschub während der Schonzeit eintrete.

Antwort des Staatsrats

Die von Grossrat Roger Schuwey erwähnte Studie der WSL ist nicht neu: Sie wurde im September 2005 publiziert und bereits von Grossrat Nicolas Bürgisser im Rahmen seiner Anfrage Nr. 931.06 über die Aufhebung der Schonfrist für das Sammeln von Pilzen zitiert.

In seiner Antwort vom 12. Juli 2006 auf die Antwort von Grossrat Bürgisser (*TGR* Sept. 2006, S. 1806) sprach sich der Staatsrat für die Beibehaltung der im Kanton Freiburg geltenden Schutzbestimmungen aus, weil sie sich bewährt hätten und nach wie vor gerechtfertigt seien. Dem ist anzufügen, dass diesen Bestimmungen Empfehlungen von Fachleuten zugrunde liegen. Zwar kommt die erwähnte Studie in der Tat zum Schluss, dass die Pilzmenge weniger durch Sammelbeschränkungen als durch andere, schwierig beeinflussbare Faktoren wie gestiegene Stickstoffeinträge, Standortveränderungen und das Wetter beeinflusst wird, doch warnen dieselben Fachpersonen davor, die bestehenden Sammelbeschränkungen nun einfach aufzuheben. Die Argumente von 2006 sind heute noch gültig.

Die Schweizerische Kommission für die Erhaltung der Pilze (welche sich aus Vertretern der Pilzvereine, der Vereinigung amtlicher Pilzkontrolleure, von Naturschutzorganisationen, Förstern, Wissenschaftlern und Behörden von Bund und Kantonen zusammensetzt) empfiehlt denn auch im Sinne einer Vorsorge, weiterhin 7 Tage pro Monat als Schonzeit mit einem Pilzsammelverbot zu belegen.

Der Staatsrat ist folglich weiterhin der Meinung, dass es unangemessen wäre, Schutzmassnahmen aufzuheben, die gerechtfertigt sind, praktisch überall in den Voralpen gelten (auch die Kantone Bern und Luzern kennen eine Schonzeit zwischen dem 1. und 7. Tag jedes Monats) und von der Freiburger Bevölkerung mehrheitlich akzeptiert werden.

Aus den dargelegten Gründen ersucht Sie der Staatsrat, die vorliegende Motion abzulehnen.

Freiburg, den 6. Juli 2010